

Jagdliche Nutzungsformen und rechtliche Rahmenbedingungen in der EU und in Österreich

P. LEBERSORGER

„Lästig“ kommt von „Last“...

Für die Jagd brauche ich mindestens sechs Dinge: Gewehr, Munition, Jagdglas, Messer, Hut und Wetterfleck. Bin ich länger unterwegs, empfiehlt es sich, auch Nahrhaftes und Durstlöschendes in einem Rucksack mitzunehmen. Alle Jäger wissen aus Erfahrung: Den Berg hinauf ist zuviel Gepäck mehr als lästig - und „lästig“ kommt von „Last“.

Die juristischen Spielregeln für die Jagd werden dem Jäger stets viel weniger präsent sein als seine Ausrüstung. Sie belasten ihn während der Jagd weniger als sein Rucksack. Das geltende Jagdrecht mit groben Einteilungen bis hin zu detaillierten Facetten ist zwar existent - aber nicht „offensichtlich sichtbar“. Noch viel weiter weg sind Regeln und Vorschriften, die über die Ebene des geltenden Landesrechts und Bundesrechts hinausgehen und die oft auch geographisch weit weg entstehen oder entstanden sind - in der Staatengemeinschaft der Europäischen Union. Mit solchen exotischen Regelwerken sollen sich die Interessenvertretungen befassen!

Kritik an den EU-Rechtsquellen - ein untaugliches Werkzeug für Revierjagdsysteme...

Wenn in der Europäischen Union juristische Regeln und Vorgaben geschaffen werden, sollen diese in 25 verschiedenen Mitgliedstaaten Wirkungen entfalten. Die 25 EU-Staaten haben unterschiedliche Rechtssysteme, deren Entstehung, Geschichte, Veränderung und Anpassung über Jahrzehnte und Jahrhunderte historisch gewachsen sind: Jeweils für sich selbst - aber doch jeweils beeinflusst vom Kulturkreis und den unmittelbaren Nachbarstaaten. Aus der Sicht der Jagd lässt sich die österreichische Rechtslage überhaupt nicht mit jener in Malta oder Zypern, aber ebenso nicht mit der jagdrechtlichen Situation in Großbritannien oder Italien vergleichen. Wir

haben in unseren Bundesländern ein jagdliches Reviersystem, das sich durch eine enge Bindung des ausübenden Jägers an ein bestimmtes Jagdgebiet (Revier), durch ein flächendeckendes Bejagen aller Grundstücke unseres Landes, durch lange oder zumindest längere Bewirtschaftungsintervalle (Jagdperioden, Jagdpachtdauer), durch eine gewisse Exklusivität im bewirtschafteten Jagdgebiet (Hegeberechtigung, Ausschließlichkeit) und durch verhältnismäßig lange Schusszeiten auszeichnet. Verglichen dazu weisen Länder mit Lizenzsystemen keine sonderliche Bindung der Jäger zu bestimmten Jagdgebieten auf, gibt es in der Lizenzjagd keine flächendeckende Bejagung sondern periodisch festgelegte Jagdgebiete und gänzliche Schongebiete, gibt es eine Verbindung des Jägers zum Jagdgebiet, die meist mit dem Abschuss endet und liegen kürzeste Schusszeiten vor, in welchen alle Jäger die gesamte jagdliche Ernte unterbringen müssen - weil es den Rest des Jahres außerhalb der Schusszeit keine Jagdzeit gibt.

Die klassischen und traditionellen Rechtsquellen der EU, die Einfluss auf die Jagd ausüben, mögen zwar taugliche Maßnahmen für Lizenzjagdländer sein - keinesfalls sind sie aber geeignet, in Reviersystemen wie Österreich (oder auch Deutschland und einige unserer östlichen Nachbarn) friktionsfrei und systemgerecht umgesetzt zu werden.

Die Vogelrichtlinie 79/409/EWG und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG sind gute Beispiele dafür, wie schwierig eine universell zu verwendende Klammer von Griechenland bis Schweden einzusetzen ist, ohne die vorher funktionierenden Systeme in die Gefahr des Kippens zu bringen.

In Ländern mit Lizenzjagdsystem lässt sich die jagdliche Strecke mit einfachen Mitteln steuern: Eine Verkürzung der Schusszeit, eine Halbierung der Jagdtage durch Jagdverbote an jedem zweiten

Tag (Jagd nur an geraden Tagen), eine Halbierung der Jagdaktivitäten durch Verbot des Abendstrichs oder Morgenstrichs, eine Beschränkung der täglichen Strecke pro Jäger (nur 5 Gänse), eine Limitierung der landesweiten Lizenzen - all das lässt sich durch zentrale Steuerung in die eine oder auch andere Richtung verschieben.

Der Zunahme einer Wildart begegnet man mit Verlängerungen und Erhöhungen, der Abnahme einer Wildart folgen Verkürzungen und Einschränkungen. Hegemaßnahmen werden generell von Behörden und Ämtern zentral gesteuert und projektbezogen bzw. geplant eingesetzt. Offizielles Personal wird mit Aufsicht, Hege, Biotopgestaltung und Naturschutzaufgaben betraut. Jagdschutz und Hege werden nicht individuell und flächendeckend von den Jägern organisiert.

In einem Land wie Österreich mit einem Revierjagdsystem ist die Tagesstrecke beim Entenstrich nicht limitiert, oder die Anzahl der Schnepfen pro Jagdrevier und Jagdjahr vorgegeben oder darf die Strecke bei den Aaskrähen nur an ungeraden Tagen gemacht werden. Ebenso befremdend wäre für uns, wenn die Fuchsstrecke bei der Baujagd auf die Morgenstunden begrenzt oder die Schwarzwildstrecke beim Sauriegler pro Schütze reglementiert wäre.

Wir kennen in unserem Revierjagdsystem Regeln, um die jagdliche Ernte einiger Wildarten gerecht aufzuteilen (Abschussplanung, Abschussverfügung), aber darüber hinaus wird der Jagdausübungsberechtigte nicht aus seiner Verantwortung entlassen, für sein Jagdgebiet richtige und verantwortliche Entscheidungen zu treffen und auch dafür gerade zu stehen.

Das Revierjagdsystem trifft besonders in zwei Punkten hart auf die Maßnahmen und Erfordernisse der EU-Richtlinien - und das erzeugt beim heimischen Jäger natürlich Misstrauen und Unverständnis:

Autor: Dr. Peter LEBERSORGER, Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände, Wickenburggasse 3/13, A-1080 WIEN, jagd@lv.at

❶ **Prinzipien - welche die jagdlichen Entnahmezeiten (Schusszeiten/Schonzeiten) betreffen** - werden ohne Rücksicht auf Sinnhaftigkeit, Entnahmemenge (Strecke) oder Art der Entnahme (schonende, historisch gewachsene und motivierende Nutzung) europaweit durchgesetzt!

Beispiel: Verbot der Frühjahrsbejagung beim Federwild

Für die EU ist die Bejagung von jeglicher Art des Federwildes im Frühjahr ein Tabuthema. Ausgehend von Schusszeiten in Ländern mit Lizenzjagdsystem, in welchen man den Rückzug der Vögel zu den Nist- und Brutplätzen sichern wollte, wird das Verbot der Frühjahrsbejagung scheinbar wie eine Doktrin - gegen jedes Argument - durchgezogen.

Die Bejagung von etwa 2.000 bis 3.000 Waldschneepfennmännchen im Frühjahr stört die EU aus formellen Gründen mehr als eine Entnahme einer mengenmäßig nicht beschränkten Größenordnung von Männchen und Weibchen im Herbst - sei es getrieben oder mit dem Vorstehhund erbeutet. Die Schusszeit auf den balzenden Auerhahn oder Birkhahn - ein paar Wochen im Frühjahr - unter der Prämisse der Abschussplanung und unter Einhaltung der Selektivität (nur Männchen) stört die EU aus formellen Gründen mehr als die Bejagung des Auerwildes und Birkwildes mit dem lauten Hund im Herbst und Winter - bis hinein in den Jänner. Rücksicht auf Schneelage, Winterruhe, Störung oder bei mehreren Metern Schnee auf eine generelle realistische jagdliche Ernte bleiben dabei unbeachtet.

❷ **Die gute Idee der Schaffung eines europaweiten Schutzgebietsnetzes zur nachhaltigen Sicherung der Schönheiten der Lebensräume und der Artenvielfalt** wird zum ideologisch nicht mehr nachvollziehbaren Selbstzweck. Ohne Rücksicht auf den an Ort und Stelle lebenden und wirtschaftenden Menschen werden Korsette und Zwänge geschaffen, die das Leben in vielen solcher Schutzgebiete des Natura-2000-Netzwerkes für den Menschen nicht mehr lebenswert machen. Die „flinken Hände“ der ortsansässigen Bevölkerung beginnen langsamer zu werden, weil Frust und Unverständnis überhandnehmen.

Beispiel: Idee eines generellen Nutzungsverbotes in Natura-2000-Gebieten

Für Staaten mit Lizenzjagdsystem ist das Einrichten des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 nach den beiden Richtlinien (Vogelrichtlinie, FFH-Richtlinie) wesentlich leichter durchführbar und umzusetzen als für Revierjagdländer. Beim Festlegen der Jagdgebiete und Schongebiete - beim periodischen Zeichnen der Karten mit den möglichen Jagdgebieten und Ruhegebieten - können die Gebiete, die für das Natura-2000-Netzwerk herangezogen werden sollten, von vorneherein anders kategorisiert werden als in Ländern, in denen jeden Tag jedes Hektar Fläche zu einem Jagdgebiet zuzuordnen ist. In Lizenzländern verlagern sich die jagdlichen Aktivitäten und der Jagddruck in jene Flächen, die ohne Schutzstatus für die Jagd gewidmet und „als Jagdflächen ausgeschieden“ werden. Jagdgebiete werden dort vom „Regelfall“ eigentlich zum „Sonderfall“ - und fast schon entsteht der Eindruck, der Jäger müsse zur Jagd in einen „Fun-Park“ gehen - und dazwischen würde das Schutzgebietsnetz den Normalfall (die Ruhe und den Frieden in der Natur) darstellen. In Revierjagdsystem-Staaten findet nachhaltige Nutzung immer und überall statt - 365 Tage im Jahr und flächendeckend. Das Ausweisen von Gebieten ohne jagdliche Nutzung oder mit beschränkter jagdlicher Nutzung bricht das System - und wird vom Jäger und vom Grundeigentümer solcher Flächen nicht nur nicht verstanden, sondern sogar noch viel schlimmer „als Bestrafung“ verstanden. Ein Grundstück oder eine Jagd in einem Natura-2000-Gebiet zu haben gilt heute mehr als Unglück, als Belastung und als „Sonderopfer“ für die Gemeinschaft.

Unsere Zukunft: Ein Leben mit permanenten Ausnahmen (durch die Notausgangstüre)...

Um die in Österreich gebräuchlichen und auch als weidgerecht anerkannten Jagdarten und jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten aufrechterhalten zu können, wird künftig das rechtliche Korsett dafür komplizierter werden, als es bisher war. Grund dafür sind Verfahren der Europäischen Kommission gegen sämtliche Mitgliedstaaten, in welchen die mangelnde Umsetzung der beiden Naturschutz-

richtlinien zuerst kritisiert und schließlich vor dem Europäischen Gerichtshof zur Anklage gebracht wurden. Zwar hatte jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben und auf seine Rechtsansicht - abweichend von jener der Kommission - hinzuweisen, aber in der Regel wird nach dem Ablauf dieses formellen Dialoges die Klage unverändert zur ursprünglichen Rüge eingebracht (und so geschah es auch). Sollte eine Verurteilung durch den EUGH erfolgen, hat der Mitgliedstaat die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu korrigieren und einen Zustand herzustellen, der der Entscheidung des EUGH entspricht. Österreich würde ein Urteil des EUGH auch zu respektieren haben.

Jede Naturschutzrichtlinie der EU enthält jeweils eine Bestimmung, die dennoch Ausnahmen für Einzelfälle möglich macht:

❶ Die Vogelrichtlinie 79/409/EWG öffnet mit ihrem Artikel 9 diesen „Notausgang“. Sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, können Abweichungen von den Regeln der Richtlinie verfügt werden (etwa für eine Frühjahrsbejagung auf bestimmte Federwildarten; etwa zum Zwecke der Abwendung von Schäden, die eine Federwildart verursacht; usw.), wenn die Voraussetzungen von Artikel 9 zutreffen und eingehalten werden. Keine Auffassungsunterschiede gibt es im Interesse der Volksgesundheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder etwa zur Abwendung von Schäden oder für Forschungszwecke. Eine bloße Bejagung - die als „eine andere vernünftige Nutzung“ verstanden wird, ist nur in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen und selektiv zulässig - wobei diese Voraussetzungen von der Kommission streng geprüft und auch vor dem EUGH überprüft werden.

Die Bejagung von Wildtauben im Sommer - zur Abwendung von Schäden in der Landwirtschaft - in der Bundesrepublik Deutschland stützt sich ebenso auf diese Ausnahme wie etwa die Frühjahrsbejagung von Tauchenten am Meer - von der Küste vorgelagerten Inseln aus - für die einheimische finnische Bevölkerung. In Österreich wird beim Kormoran und Graureiher in einigen Bundesländern schon dieser Weg - Abwendung von

Schäden - ohne Beanstandung und Klage vor dem EUGH erfolgreich beschränkt. In solchen von der Grundregel abweichenden Fällen muss der Mitgliedstaat der EU jährlich berichten, für welche Vogelarten die Sonderbestimmungen gelten, welche Vertreibungs- und Tötungsmethoden zugelassen werden, unter welchen Umständen solche Ausnahmen möglich sind, wie die zeitliche und örtliche Abgrenzung erfolgt, wer die Stelle ist, die die Abweichung zulässt und welche Kontrollen vorgenommen werden und vorgesehen sind.

In einigen Fällen gehen wir bei der Federwildbejagung in diese Richtung („Zimmer mit den vielen Notausgangstüren“) - denn neben Graureiher und Kormoran warten wohl auch die Waldschnepfe beim Frühjahrsstrich (Jagd in geringen Mengen, Tradition), Auerhahn und Birkhahn bei der Frühjahrsbalz (Jagd in geringen Mengen, Tradition), die Ringeltaube im Sommer (Wildschadensabwehr), die Ringeltaube im Frühjahr (Balzjagd in geringen Mengen, Tradition), die Aaskrähen während der Reproduktionszeit (Wildschadensabwehr an Saatvermehrungen), der Mäusebusard und der Habicht in der winterlichen Notzeit (Reduktion des Beutegreiferdrucks zum Schutz der Tierwelt) und wohl noch viele andere Federwildarten auf eine solche „Sonderverfügung“. Diese muss dann die Wünsche des EU-Rechts zufriedenstellen. Was bleibt ist neben einem erheblichen Regulierungsaufwand auch ein aufgeblähtes Berichtswesen (von Revier über Hegering an Bezirk, Land, Bund und EU), dessen Sinnhaftigkeit manchmal doch in Frage zu stellen ist: Was geschieht mit den Berichten der österreichischen Bundesländer in Brüssel, die wiedergeben, wie viele Kormorane in der Saison 2003/2004 vergrämt und erlegt wurden? Was wird mit jenem Bericht der österreichischen Bundesländer in Brüssel geschehen, der aufzeigt, wie viele Waldschnepfen (wohl zwischen 2.000 und 3.000) in Österreich im Frühjahr 2008 erlegt worden sein werden?

② Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie stellt in ihrem Artikel 16 ebenso diese

Ausnahmemöglichkeit zur Verfügung. Auch dort ist - gleichartig wie in Artikel 9 der Vogelrichtlinie - festgehalten, unter welchen Voraussetzungen von den Artenschutzbestimmungen (gänzlicher Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten) und den Verbotsbestimmungen (Fang- und Tötungsmethoden) abgewichen werden kann. Darunter könnten die einmal durchaus notwendig werdende Regulierung des Bibers oder des Europäischen Nerzes durch den Naturschutz ebenso fallen wie eine notwendige nachhaltige Bewirtschaftung des Fischotters oder etwa eine Entnahme eines Problem bären aus der Braunbärpopulation durch die Jagd. Die anderen EU-Mitgliedstaaten sind hier beim Biber, beim Nerz, beim Wolf, beim Luchs und beim Braunbären (etwa die östlichen Nachbarn oder die skandinavischen Länder) ebenso betroffen wie wir und auf diese Ausnahmeregelungen angewiesen.

Mit Sonderverordnungen für die Bejagung verschiedenster Wildarten werden wir Jäger künftig leben müssen. Die Staatengemeinschaft schaut uns dabei über die Schulter - und nur mit offengelegten Daten und Fakten werden wir jagdliche Nutzungsformen weiterhin erhalten können. Aber auch nur dann, wenn wir der EU deutlich machen können, dass eine nachhaltige und vernünftige Nutzung unter strengen und kontrollierbaren Rahmenbedingungen erfolgt und ein Rahmen der „Bescheidenheit“ (was sind „geringe Mengen“???) nicht überschritten wird. Nur eine Landespolitik, die Verständnis für solche „Ausnahmeregelungen“ hat, wird die einzige richtige Antwort zur Lösung der anstehenden Probleme sein. Es liegt vor allem an uns Jägern, die Landesjagdbehörden in ihrem Wollen zu unterstützen: Durch Zusammenarbeit und verlässliche Datenlieferung!

Wird aus einer Vielfalt von jagdbaren Tieren bald nur noch eine „Vierfalt“ (Reh, Hirsch, Wildschwein, Fuchs)?

Die Naturschutzrichtlinien der Europäischen Union, deren Bestimmungen und deren Anhänge drängen nicht jeden Mit-

gliedstaat, sofort „niederländische Verhältnisse“ zu schaffen und nur noch ein paar Wildarten (Fuchs, Feldhase, Kaninchen, Fasan, Stockente, Ringeltaube) zuzulassen. Die niederländischen Institutionen wurden aber auch nicht daran gehindert, diese blamable Jagdrechtslage in Holland herzustellen. Jedem Staat sein Wille - so lange die Richtlinien umgesetzt sind! Unsere Landesjagdgesetzgebung und die Landesjagdbehörden haben es in der Hand, unsere jagdlichen Nutzungsformen mit rechtlichen Rahmenbedingungen zu versehen, die auch von der EU anerkannt werden (oder auch nur zähneknirschend anerkannt werden müssen). Wir Jäger dürfen nicht verzweifeln, wenn wir uns auf manche Wildarten eben formell und „speziell“ einstellen müssen. Wir dürfen nicht mutlos werden, wenn wir Jäger künftig mehr Anträge stellen, mehr Listen ausfüllen, mehr Kontrollen zulassen, mehr Berichte abgeben oder mehr Meldungen machen müssen. Und wir dürfen nicht aus allen Wolken fallen, wenn neben einer für uns ganz normalen Grünvorlage beim Rotwild künftig eine Meldepflicht für Kormorane im Winter, für Frühjahrschnepfen im März oder für Aaskrähen in den Monaten April bis Juni auf uns zukommen könnte.

Oder kommt „Last“ von „lästig“ ...

„Abschusslisten führen“ wird auch künftig nicht der Vergangenheit angehören, wir Jäger werden aber dann dadurch Teil des jagdlichen Monitorings sein. „Verlosen“ mag der Weidmannssprache nie verloren gehen, wir Jäger werden offiziell Bestandeskontrollen durchführen. „Abschussmeldekarten Schreiben“ wird auch in Zukunft nicht wegfallen, wir Jäger werden dadurch ein Kontrollsystem bedienen. Und alle die zusätzlichen Handgriffe, Telefonate, Meldungen, Listen und Schriftstücke sollten uns die Jagd in unserem Sinne nicht vergällen. Ganz leicht werden dabei Pflichten zur Last! Am ehrlichen und seriösen Umgang mit diesen Pflichten (Lasten?) wird uns die Gesellschaft messen. Wir werden dabei genug Möglichkeiten bekommen, unserer Expertenstellung in Sachen „Wildtier und Lebensraum“ gerecht zu werden!

